

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

MMag. Christoph Wagner
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2478
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-15.043/829-2025

Innsbruck, 01.04.2025

**Bergbahn AG Kitzbühel, Schneeanlage Fleck-Kaser (Kernskigebiet);
Projekt: "Erweiterung Speicher Sonnenrast";
wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Bergbahn AG Kitzbühel betreibt die unter der Postzahl 4/2259 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Kufstein eingetragene „Beschneiungsanlage Streif-Kaser-Pengelstein-Gaisberg-Steinbergkogel“.

Mit Schreiben vom 27.11.2024, eingelangt am 27.11.2024 hat die Bergbahn AG Kitzbühel, vertreten durch Vorstand Mag. Anton Bodner in betreffsgegenständlicher Angelegenheit beim Landeshauptmann von Tirol und der Tiroler Landesregierung um wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht. Diesen Anträgen waren gleichnamige Einreichunterlagen, ausgearbeitet von AEP Planung und Beratung, Proj. Nr. 01-04-23-010-001 vom 01.11.2024 angeschlossen.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 21, 22, 32, 99 Abs. 1 lit. c, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/2018, gemäß §§ 6, 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2024, gemäß §§ 17, 18 und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 157/2024, die mündliche Verhandlung am

Verhandlungstag und Verhandlungsbeginn:

Mittwoch, den 30.04.2025

10:00 Uhr

Verhandlungsort:

Besprechungsraum Bergbahn AG Kitzbühel

Hahnenkammstraße 1a, 6370 Kitzbühel

statt.

Kurzbeschreibung:

Zur Absicherung des zukünftigen Skibetriebes in schneearmen Wintern ist geplant die Schneeanlage Fleck-Kaser mit dem Speicher Sonnenrast mit Nutzhinhalt von 85.300 m³ bei Stauziel auf 1743,80 m Mh, der nachgelagerten Pumpstation Sonnenrast, sowie Trans- port- und Feldleitungen zu erweitern. Im Zuge der Errichtung des Speicherbauwerkes ist die Umlegung bzw. Neuerrichtung der bestehenden Piste Sonnenrast westlich des Speichers auf einen Abschnitt von ca. 620 m erforderlich. Die dafür notwendige Projektierung ist bei Nördlich ca. 10 Höhenmeter oberhalb des projektierten Schneispeichers soll eine Flachwasserzone für die touristische Belebung des Standortes während der Sommermonate gestaltet werden. Da die geplanten Pistenbaumaßnahmen teilweise in die Zuständigkeit der BH fallen, werden diese in einem separaten Projekt eingereicht.

Der geplante Speicherteich Sonnenrast soll aus den bestehenden Wasserfassungen und dem bewilligten Konsensmengen erfolgen. Es ist keine Änderung von Wasserbenutzungsrechten für das gegenständliche Projekt erforderlich.

Folgende Grundstücke sind von den Baumaßnahmen betroffen:

Grundstücke in der KG 82005 Kirchberg:

1616/1, 1617/1, 1617/5, 1617/6, 1620/1, 1620/2, 1620/3, 1620/4

Grundstücke in der KG 82108 Kitzbühel Stadt:

567, 568, 572/2, 572/12, 572/16

Rodung:

Beantragt ist die befristete Rodung im Ausmaß von 7.881 m² und eine unbefristete Rodung im Ausmaß von 25.618 m²

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden, oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts, oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller, oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigen an der Verhandlung teilnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in den Gemeinden Kirchberg in Tirol und Kitzbühel
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes, oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden, oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben, oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Das antragsgegenständliche Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heilgeiststraße 7, 1. Stock, Zimmer 01-063, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Kirchberg in Tirol bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/5082472 oder per E-Mail an
wasser.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

MMag. Wagner